

**Satzung
der Gemeinde Obergurig über die Betreuung von Kindern
in der gemeindlichen Kindereinrichtung**



(Kindertageseinrichtungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) und dem Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in den geltenden Fassungen vom 27.10.2014, geändert durch 1. Änderungssatzung vom 25.04.2016, 2. Änderungssatzung vom 26.06.2018, 3. Änderungssatzung vom 26.03.2019, 4. Änderungssatzung vom 29.09.2020, 5. Änderungssatzung vom 27.02.2023 und 6. Änderungssatzung vom 26.06.2023 hat der Gemeinderat Obergurig folgende Satzung beschlossen.

- § 1 Allgemeines
- § 2 Aufgabenstellung
- § 3 Aufnahme
- § 4 Benutzung der Kindertageseinrichtung
- § 5 Elternbeiträge und Verpflegung
- § 6 Förderung der Tagespflege
- § 7 Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch die Gemeinde
- § 8 Inkrafttreten

Anlage 1

¹Tagessätze für Gastkinder

Anlage 2

¹Gemeindeanteil für Tagespflege

Anlage 3

¹Verpflegungskostensätze

§ 1 Allgemeines

Zur Erfüllung ihrer sozialpädagogischen Verantwortung nach § 2 Satz 1 SächsGemO unterhält die Gemeinde Obergurig eine Kindertageseinrichtung als öffentliche Einrichtung, die sich in ihrer Begriffsbestimmung an § 1 SächsKitaG und §§ 1 u. 2 VOSchulG bindet. Die Betreuung der Kinder erfolgt in der Schulstraße 17 sowie im Anbau der Grundschule Obergurig, Schulstraße 6.

Die Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung erfolgt mit dem Ziel, eine familienbegleitende Unterstützung zu ergänzen. Der Aufenthalt soll das Wohlbefinden und die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes fördern.

Diese Satzung regelt die Benutzung der Kindertageseinrichtung, welche sich in Trägerschaft der Gemeinde Obergurig befindet.

In die Kindertagesstätte können Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Schuleintritt aufgenommen werden. In Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung und dem Jugendamt Bautzen ist eine Aufnahme unter einem Jahr möglich. Die Gemeinde kann den Eltern die Betreuung, Bildung und Erziehung ihrer Kinder statt in der Kindertageseinrichtung

auch in Tagespflege anbieten, aber nur dann, wenn ein Vertrag seitens einer geeigneten Tagespflegeperson vorliegt. Bei Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt kann die Betreuung, Bildung und Erziehung in Tagespflege erfolgen, wenn die Eltern damit einverstanden sind.

In der Kindertagesstätte können Kinderkrippen, -und Kindergartenkinder als eine altersgemischte Gruppe gebildet werden.

In die Kindertageseinrichtung können Betreuungszeiten bis 4,5 Stunden, bis 6 Stunden, bis 9 Stunden, bis 10 Stunden sowie 11 Stunden integriert werden.

In die Kindertagesstätte kann eine Halbtagsgruppe als Mischgruppe eingerichtet werden. Der Aufbau der Halbtagsgruppe erfolgt unter Verantwortung der Leitung der Kindertageseinrichtung nach Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung.

Im Schulhort wird die Betreuung der Kinder im Grundschulalter, bis zum Ende der vierten Klasse angeboten.

§ 2 Aufgabenstellung

Die Aufgaben und Ziele richten sich nach § 2 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG).

Die Kindertageseinrichtung hat entsprechend dieser Aufgaben eine schriftlich fixierte Kindertagesstättenkonzeption zu erstellen, die in regelmäßigen Abständen mit allen Beteiligten (Eltern, Mitarbeiterinnen und Gemeinde) zu überarbeiten ist.

§ 3 Aufnahme

Die Aufnahme eines Kindes in die Kindereinrichtung erfolgt auf schriftlichen Antrag i.d.R. sechs Monate im Voraus. Bei Erstaufnahme (außer Hort), ist ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Kindes vorzulegen sowie der Nachweis über erhaltene Impfungen.

Auf § 7 Abs. 1 SächsKitaG wird verwiesen. Wenn alle erforderlichen Unterlagen durch den Antragsteller beigebracht wurden, wird mit der Gemeindeverwaltung Obergurig, als Träger der Kindertageseinrichtung, ein Betreuungsvertrag geschlossen.

Bei Aufnahme von Kindern außerhalb der Gemeinde Obergurig ist die Wohnsitzgemeinde durch die Gemeindeverwaltung schriftlich zu informieren. Es sollen die hierfür vorgesehenen Formulare verwendet werden.

Auswärtige Kinder können im Rahmen der verfügbaren Plätze in der Kindertagesstätte aufgenommen werden. Der Antrag zur Aufnahme erfolgt wie im § 3 Satz 1.

Für Kinder, die erstmalig die Kindereinrichtung besuchen, wird durch die Kindertageseinrichtung eine Eingewöhnungszeit angeboten. Die Eingewöhnungszeit für Krippen- und Kindergartenkinder beträgt einen Monat und beginnt mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Während der Eingewöhnungszeit ist für Krippenkinder der volle Monatsbeitrag für 4,5 Std. zu entrichten. Für Kindergartenkinder ist während der Eingewöhnungszeit der volle Monatsbeitrag für 6,0 Std. zu entrichten. In begründeten Fällen z.B. bei längerer Krankheit des Kindes, kann die Eingewöhnungszeit verlängert werden. Die Einrichtungsleitung entscheidet über eine Verlängerung der Eingewöhnungszeit. In Fällen wird analog der Sätze 3 und 4 verfahren.

Kinder, die nicht in der Kindertageseinrichtung angemeldet sind (Gastkinder), können die Kindertageseinrichtung im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten für eine befristete Zeit (max. 10 Tage pro Monat) die tageweise Betreuung in Anspruch nehmen. Die Entscheidung über die Aufnahme obliegt der Leitung der Einrichtung und erfolgt nach Absprache mit der Gemeindeverwaltung. Es besteht kein Rechtsanspruch.

Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können nach vorheriger Absprache mit der Leitung der Einrichtung unter Einbeziehung entsprechender fachlicher Beratung in die Kindertageseinrichtung in eine Integrativgruppe aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann und das erforderliche Fachpersonal vorhanden ist.

Sorbischen Kindern soll in der Regel ein Platz in einer sorbischen Kindertageseinrichtung zur Verfügung gestellt werden, wenn eine zweisprachige Gruppe nicht gebildet werden kann. Auf § 2 Absatz 5 SächsKitaG wird verwiesen.

§ 4 Benutzung der Kindertageseinrichtung

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung werden durch die Gemeindeverwaltung in Abstimmung mit dem ¹⁰Elternrat und dem Kreisjugendamt festgelegt.

Sie sind in der Regel für Kinder bis zum Schuleintritt:

Mo.-Fr. 6.00 - 17.00 Uhr Ganztagsbetreuung für Kinder berufstätiger Eltern

8.00 - 14.00 Uhr Betreuung für Kinder nichtberufstätiger Eltern

7.30 - 12.00 Uhr Halbtagsbetreuung

Die Möglichkeit einer 4,5 Stunden, 6,0 Stunden, 9 Stunden, 10 Stunden und 11 Stunden Betreuung ist mit der Leiterin der Kindertagesstätte abzustimmen und im Aufnahmeantrag zu formulieren.

¹²Für Schulkinder bis zur 4.Klasse im Hort:

Mo.-Fr. 6.00 - 17.00 Uhr

Eine Betreuung der Hortkinder durch Unterrichtsausfall ist durch den Schulleiter abzusichern.

Die Kindereinrichtung kann aus folgenden Gründen vorübergehend, teilweise oder ganz geschlossen werden:

- Anordnung des Gesundheitsamtes bei Infektionskrankheiten oder andere Gründe,
- verlängertes Wochenende durch Feiertage usw.
- Sind weniger als 5 Kinder in der Kindertagesstätte angemeldet, ist die Kindertagesstätte geschlossen. Eine anderweitige Unterbringung und Betreuung wird gesichert.
- pädagogischer Tag
- technische Gründe (z. B. Grundreinigung)

Personen-/ Sorgeberechtigte erhalten über eine unvorhergesehene Schließung der Kindertageseinrichtung unverzüglich Mitteilung.

Die Benutzung der Kindertageseinrichtung durch die angemeldeten Kinder soll regelmäßig erfolgen.

Während der Ferienzeit können -in Abstimmung zwischen der Einrichtung und dem ¹⁰Elternrat die Kindertageseinrichtung Schulstraße 17 oder die Außenstelle Schulstraße 6 bis zu drei Wochen generell geschlossen werden. Eine Betreuung der Kinder in einer Ausweicheinrichtung wird gewährleistet.

Besuch der Kindertageseinrichtung

Soll oder kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, so ist es am Vortag oder spätestens am Fehltag bis 8 Uhr abzumelden.

Zusätzliche Betreuungsangebote

Eltern haben die Möglichkeit, in Ausnahmefällen Mehrbetreuung über die im Betreuungsvertrag festgelegte Betreuungsdauer in Anspruch zu nehmen. Für jede weitere Betreuungszeitstufe wird ein zusätzlicher Beitrag erhoben ²(siehe Beitragsverzeichnis). Sofern ersichtlich ist, dass die vereinbarte Betreuungszeit mehrfach überschritten ¹⁰wird, wird eine vertragliche Veränderung der Betreuungszeit empfohlen.

Für Kinder, die innerhalb der ersten Stunde nach der festgelegten Öffnungszeit der Einrichtung und jede weitere angefangene Stunde nicht abgeholt worden sind, wird ein Betrag von 25 EUR erhoben.

Regelung im Krankheitsfall

Kranke Kinder haben die Kindertageseinrichtung nicht zu besuchen.

Die Leitung der Kindertageseinrichtung muss spätestens am gleichen Tag unterrichtet werden für den Fall, dass ein Kind erkrankt ist oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit leidet und deshalb die Benutzung der Kindertageseinrichtung ausbleibt.

Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist insbesondere ausgeschlossen bei:

- ansteckender Borkenflechte
- Cholera,
- Diphtherie
- Enteritis infectiosa
- a)Salmonellose
- b) übrige Formen einschl. mikrobiell bedingter Lebensmittelvergiftungen,
- Keuchhusten,
- Krätze,
- Masern,
- Meningitis/Encephalitis
- a)Meningokokken Meningitis
- b)andere bakterielle Meningitiden,
- c)Virus-meningoencephalitis,
- d)übrige Formen,
- Milzbrand

- Mumps
- Ornithose, Paratyphus A, B und C,
- Pest (Lungenpest)
- Polionyelitis,
- Q-Fieber,
- Röteln,
- Scharlach,
- Shigellenruhr,
- Tuberkulose der Atmungsorgane (aktive Form),
- Tularämie,
- Typhus abdominalis,
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber,
- Virushepatitis,
- a)Hepatitis A
- b)Hepatitis B
- c)übrige Formen
- Windpocken, -Verlausung.

Nach einer überstandenen ansteckenden Krankheit oder beim Auftreten dieser ansteckenden Krankheit in der Familie darf ein Kind die Kindertageseinrichtung (ausgenommen Hort) erst dann wieder besuchen, wenn eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, aus der hervorgeht, dass gegen den Besuch der Kindertageseinrichtung keine Bedenken bestehen.

Beschäftigte der Kindertageseinrichtung sind grundsätzlich nicht befugt, von Personen-/Sorgeberechtigten mitgegebene Medikamente zu verabreichen. Ausnahmen sind nur möglich, wenn der Arzt eine schriftliche Unterweisung über die Verabreichung von Medikamenten an die Leitung der Kindertageseinrichtung sowie an die/den zuständigen Erzieherin/er gibt.

Wenn Kinder während der Zeit ihres Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung erkranken, sind die Personen-/Sorgeberechtigten auch am Arbeitsplatz zu benachrichtigen.

Nehmen die Mitarbeiter der Kindertageseinrichtung bei einem Kind erhebliche körperliche, geistige oder seelische Störungen wahr, so sind die Personen-/Sorgeberechtigten von der/dem Leiterin/er aufzufordern, das Kind einem Arzt, einer Frühberatungsstelle oder dem Gesundheitsamt vorzustellen. Kommen die Personen-/Sorgeberechtigte nach wiederholten Hinweisen der Aufforderungen nicht nach, so wird das Jugendamt benachrichtigt.

Aufsicht

Während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung sind die Erzieherinnen/er für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

Die Aufsichtspflicht beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Erzieherinnen/er in der Kindertageseinrichtung und endet mit der ordnungsgemäßen Übernahme durch die Abholungsberechtigten.

Auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Abholungsberechtigten.

Der Leiterin/dem Leiter der Kindertageseinrichtung oder der/dem zuständigen Erzieherin/er muss schriftlich mitgeteilt werden, wenn ein Kind von anderen als im Anmeldeformular angegeben Person abgeholt wird. Anderenfalls verbleibt das Kind bis zur Abholung durch die

Abholungsberechtigten in der Kindertageseinrichtung. Zum Schutz der Kinder ist die strenge Einhaltung dieser Regelung erforderlich.

Abholungsberechtigt ist derjenige, welcher sich durch schriftliche Mitteilung der Personen-/Sorgeberechtigten zu diesem Zeitpunkt als solcher ausweisen kann.

Soll ein Kind den Heimweg ohne Begleitung eines Erwachsenen antreten, ist hierfür der/dem Leiterin/er oder Erzieherin/er der Kindertageseinrichtung eine schriftliche Erklärung zu übergeben. Nach der Beendigung der Betreuung im Hort werden die Kinder abgeholt oder verlassen selbständig den Hort, Grundlage sind die Festlegungen der Personen-/Sorgeberechtigten im schriftlichen Antrag zur Hortaufnahme oder die schriftliche Mitteilung dieser.

Versicherung nach Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung

Die Kinder sind in allen Altersgruppen gegen Unfall versichert.

-während des Aufenthaltes

-auf direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung

-während allen Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung auch außerhalb der Einrichtung.

Alle Unfälle, die auf dem Weg von der und zur Kindertageseinrichtung eintreten, sind der/dem Leiterin/er der Einrichtung bzw. in deren Abwesenheit der Gemeindeverwaltung unverzüglich zu melden.

Schadensanzeigen wegen Abhandenkommens oder der Beschädigung von Brillen und zum Gebrauch in der Einrichtung bestimmter Sachen haben die Eltern der/dem Leiterin/er zu übergeben. Für Schäden, die aus Fahrlässigkeit des Geschädigten zurückzuführen sind, wird keine Haftung übernommen.

Elternmitwirkung

Die Erziehungsberechtigten wirken durch die Elternversammlung und den ¹⁰Elternrat bei der Erfüllung der Aufgaben der Kindertageseinrichtung, die ihre Kinder besuchen mit. Sie sind bei allen wesentlichen Entscheidungen zu beteiligen. Dies gilt insbesondere für die Änderung der pädagogischen Konzepte, für die Kostengestaltung, Trägerwechsel sowie bauliche Veränderungen in der Kindertageseinrichtung.

Im Übrigen wird auf § 6 SächsKitaG verwiesen.

§ 5 Elternbeiträge und Verpflegung

⁴Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Kindertageseinrichtung erhebt die Gemeinde den Elternbeitrag ⁴(Beitragsverzeichnis), den Betrag bei Aufnahme eines befristeten Gastkindes (⁴Anlage 1 zu § 5 Kita-Satzung) und den Verpflegungskostenersatz (⁴Anlage 3 zu § 5 Kita-Satzung). Eine Festsetzung der Elternbeiträge erfolgt in Abstimmung mit dem Träger der Einrichtung und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Diese bestimmen sich aus den Anlagen 1, und 3 zu § 5 der Kita-Satzung. Schuldner ist/sind der/die Antragsteller.

Elternbeitrag

¹⁴Grundlage für die Festsetzung des Elternbeitrages sind die durchschnittlichen Personal- und Sachkosten je Platz gemäß § 14 Abs. 2 SächsKitaG. Die ungekürzten Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Obergurig betragen im Krippenbereich 22 % und

Kindergarten-/Hortbereich 27 %, abgerundet auf volle Euro, der zuletzt nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekanntgemachten Personal- und Sachkosten der Gemeinde Obergurig.

³Die Höhe der Beiträge wird jährlich gemäß § 15 Abs. 1 SächsKitaG in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe neu festgesetzt. Die so festgesetzten Beiträge treten am 01. August des auf das Jahr der Betriebskostenbekanntmachung folgenden Jahres in Kraft. Die monatlich zu zahlenden Beiträge werden im – Beitragsverzeichnis – ausgewiesen.

Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach dem Alter des Kindes, der täglichen Betreuungszeit, der Anzahl der gleichzeitig betreuten Geschwister und der besonderen Situation Alleinerziehender. Auf § 15 SächsKitaG wird verwiesen.

Auf schriftlichen Antrag kann der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden. Die zumutbare Belastung wird durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe geprüft. Zuständig für die Befreiung bzw. Ermäßigung ist das Kreisjugendamt des Landratsamtes Bautzen, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen.

Der Elternbeitrag wird monatlich für jeden angefangenen Monat erhoben. Die Forderung entsteht zum 1. eines Kalendermonats und wird fällig am 20. eines Kalendermonats, an dem ein Kind die Kindertagesstätte in Anspruch nimmt. Eines gesonderten Bescheids bedarf es nicht. Der Elternbeitrag ist auch während der Ferienzeiten und bei vorübergehender Schließung der Einrichtung (z.B. Brückentage, pädagogischer Tag), bei einem Fehlen des Kindes (Krankheit, Urlaub, Kuraufenthalt u. ä.) und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu entrichten.

Vorübergehende missbräuchliche Abmeldungen, zum Beispiel zum Zweck der Kostenersparnis durch die Eltern, sind nicht zulässig.

Verpflegung

¹⁴Die Gemeinde Obergurig bietet für Kinder in der Kindertagesstätte einschließlich Hort die Möglichkeit einer Essenversorgung an.

Die Versorgung der Kinder mit Mittagessen erfolgt in der Kindertagesstätte „Spatzennest“ sowie im Haus der Grundschule. Hierfür ist ein gesonderter Beitrag an den jeweiligen Essenanbieter zu entrichten.

¹¹Für die in der Einrichtung verabreichten Getränke, Obst und Gemüse sowie Vesperversorgung wird eine monatliche Verpflegungspauschale (⁵Anlage 3 dieser Satzung) erhoben.

Bei Abschluss eines Betreuungsvertrages ist die Verpflegungspauschale nach Anlage 3 verpflichtend.

¹¹Sofern Allergien oder sonstige Lebensmittelunverträglichkeiten bei einem Kind bestehen, kann das Kind auf Antrag unter Vorlage eines ärztlichen Attestes von der Teilnahme der Vesperversorgung befreit werden. Es hat eigenes Essen in dafür geeigneten und sauberen Behältnissen mitzubringen. Die Monatspauschale für die Vesperversorgung wird in diesem Fall nicht erhoben.

Grundlage der Berechnung der Mittagsversorgung ist die Anwesenheit des Kindes. Die Abmeldung der Essenteilnahme muss am Vortag oder spätestens bis 8.00 Uhr des jeweiligen Tages erfolgen, anderenfalls ist der volle Kostenersatz zu berechnen.

§ 6 Förderung der Tagespflege

Wird die Eignung einer Tagespflegeperson festgestellt und ist die Förderung des Kindes in der Tagespflege für sein Wohl geeignet und erforderlich oder wird eine selbst organisierte Tagespflegeperson nachträglich als geeignet und erforderlich anerkannt, so ersetzt die Gemeinde der Tagespflegeperson die entstehenden Aufwendungen, einschließlich der Kosten der Erziehung entsprechend der geltenden Verordnung und Empfehlungen des Landes Sachsen.

Zwischen der Tagespflegeperson und den Erziehungs-/Sorgeberechtigten sind die Rechte und Pflichten, die sich aus der Tagespflege ergeben, vertraglich zu regeln, insbesondere

1. der Elternbeitrag der Erziehungs-/Sorgeberechtigten
2. die Aufwendungen der Tagespflegeperson
3. der Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Tagespflege eintreten können.

§ 7 Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch den Personen-/Sorgeberechtigten

Die Abmeldung des Kindes aus der Kindertageseinrichtung durch Kündigung ist zum Monatsende möglich. Die Kündigung ist der/dem Leiterin/er der Einrichtung bis zum 30. des Vormonates, indem das Kind die Einrichtung letztmalig besucht, schriftlich mitzuteilen

Das gleiche gilt für die Änderung der Betreuungszeit, die Ummeldung von einer Halbtagsgruppe in eine Ganztagsgruppe oder umgekehrt. Nach Bestätigung durch die Gemeindeverwaltung kann die Änderung der Benutzung der Kindertageseinrichtung erfolgen.

Der Betreuungsvertrag endet für Kindergartenkinder mit Beginn der Schulpflicht des Kindes bzw. für Hortkinder, wenn das Kind die 4. Klasse beendet hat.

Das Schuljahr schließt jeweils die sich anschließenden Sommerferien ein. Eine Beendigung des Betreuungsvertrages zum Monatsende erfolgt auch bei Wegzug der Personenberechtigten aus der Gemeinde Obergurig. In Ausnahmefällen kann von den festgelegten Fristen abgewichen werden.

Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch die Gemeinde

Die Gemeinde kann den Bescheid zur Inanspruchnahme der Kinderbetreuung jederzeit bei Eintritt besonderer Bedingungen widerrufen, insbesondere wenn,

1. das Kind spezieller Hilfe bedarf, welche die Kindereinrichtung trotz erheblicher Bemühungen fachlich nicht leisten kann,
2. die Erziehungs-/Sorgeberechtigte trotz vorheriger Mahnung ihren Verpflichtungen entsprechend dieser Satzung nicht oder nicht vollständig nachkommen.

Bei Zahlungsrückständen von 1 Monat ergeht eine Zahlungsaufforderung.

Bei Zahlungsrückständen von 2 Monaten erfolgt eine Anhörung nach § 28 VvVfG. Erfolgt dann keine Begleichung der offenen Forderungen der Gemeinde durch die Eltern, muss die Beendigung des Nutzungsverhältnisses erfolgen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 07.11.2014 in Kraft.
Die Anlagen sind Bestandteil der Kita-Satzung.

¹ Inhaltsverzeichnis geändert und gestrichen durch Artikel 1 der 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Obergurig über die Betreuung von Kindern in der gemeindlichen Kindereinrichtung vom 29.09.2020.

² § 4 Abschnitt – zusätzliche Betreuungsangebote geändert durch Artikel 2 der 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Obergurig über die Betreuung von Kindern in der gemeindlichen Kindereinrichtung vom 29.09.2020.

³ § 5 Abschnitt – Elternbeitrag Abs. 2 geändert durch Artikel 3 der 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Obergurig über die Betreuung von Kindern in der gemeindlichen Kindereinrichtung vom 29.09.2020.

⁴ § 5 Abs. 1 geändert durch Artikel 4 der 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Obergurig über die Betreuung von Kindern in der gemeindlichen Kindereinrichtung vom 29.09.2020.

⁵ § 5 Abschnitt – Verpflegung geändert durch Artikel 5 der 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Obergurig über die Betreuung von Kindern in der gemeindlichen Kindereinrichtung vom 29.09.2020.

⁶ Anlage 1 und 2 zu § 5 der Kita-Satzung wird gestrichen und ersetzt durch Artikel 6 der 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Obergurig über die Betreuung von Kindern in der gemeindlichen Kindereinrichtung vom 29.09.2020.

⁷ Anlage 3 zu § 5 der Kita-Satzung gestrichen und ersetzt durch Artikel 7 der 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Obergurig über die Betreuung von Kindern in der gemeindlichen Kindereinrichtung vom 27.02.2023.

⁸ Anlage 4 zu § 5 der Kita-Satzung gestrichen und ersetzt durch Artikel 8 der 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Obergurig über die Betreuung von Kindern in der gemeindlichen Kindereinrichtung vom 29.09.2020.

⁹ Anlage 5 zu § 5 der Kita-Satzung gestrichen und ersetzt durch Artikel 9 der 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Obergurig über die Betreuung von Kindern in der gemeindlichen Kindereinrichtung vom 29.09.2020.

¹⁰ § 4 Benutzung Kindereinrichtung geändert durch Artikel 1 der 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Obergurig über die Betreuung von Kindern in der gemeindlichen Kindereinrichtung vom 26.06.2019.

¹¹ § 5 Abs. Verpflegung ergänzt durch Artikel 2 der 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Obergurig über die Betreuung von Kindern in der gemeindlichen Kindereinrichtung vom 26.06.2019.

¹² § 4 Abs. 4 und 5 wird gestrichen und ersetzt durch Artikel 1 der 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Obergurig über die Betreuung von Kindern in der gemeindlichen Kindereinrichtung vom 26.06.2023.

¹³ § 3 Abs. 3 gestrichen und ersetzt durch Artikel 2 der 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Obergurig über die Betreuung von Kindern in der gemeindlichen Kindereinrichtung vom 26.06.2023.

¹⁴ § 5 Abs. Abs 2 und 3 wird ersetzt und durch Artikel 1 der 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Obergurig über die Betreuung von Kindern in der gemeindlichen Kindereinrichtung vom 26.06.2018.